



# Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3

E-Mail Adresse [gallizien@ktn.gde.at](mailto:gallizien@ktn.gde.at)

Zahl: 282-01/2017

## Richtlinien der Förderung für StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Gallizien

### §1

#### Ziel des Förderprogrammes

Auf Grund des demographischen Wandels sind von kommunaler Seite entsprechende Reaktionen notwendig. Insbesondere richtet sich die Förderung an Studenten und Studentinnen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gallizien gemeldet sind.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gallizien, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

### § 2

#### Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Gallizien fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studenten und Studentinnen in der Gemeinde Gallizien, die ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren. Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

### §3

#### Begünstigter Personenkreis; Förderungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedsstaates besitzen und in der Gemeinde Gallizien mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum (Studienjahr) durchgehend in der Gemeinde Gallizien aufrechterhalten werden.

Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden, in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

#### **§4**

##### **Beantragung, Bewilligung, Auszahlung**

Die Förderung wird durch die Gemeinde Gallizien selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages und der Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung. Der Antrag kann nach Abschluss des Studienjahres bzw. nach Absolvierung der 2 Semester eingebracht werden. Als Antragsfrist gilt jeweils der 31.10. des Studienjahres.

Die Förderung wird in der Höhe von € 120,00 pro Studienjahr gewährt. Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar erfolgen oder auf ein bekannt zu gebendes Konto angewiesen werden.

#### **§ 5**

##### **Finanzrahmen**

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushalts-voranschlag der Gemeinde Gallizien bereit zu stellen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom **06.07.2017** in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 07.07.2017

Abgenommen am: 21.07.2017